

## 1.7 Inkrafttreten

Das IFG tritt **mit 01. 09. 2025** in Kraft. Das Auskunftspflichtgesetz des Bundes und jene der Länder treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Zu diesem Zeitpunkt anhängige Auskunftspflichtverfahren sind nach der alten Rechtslage weiterzuführen. Die proaktive Informationspflicht bezieht sich nur auf Informationen, die ab dem 01. 09. 2025 entstehen (keine rückwirkende Veröffentlichungspflicht).

## 1.8 Auf einen Blick

	<b>Geltende Rechtslage</b>	<b>Informationsfreiheit neu</b>
Wesentliche Rechtsgrundlagen	Art 20 Abs 3 bis 5 B-VG, Auskunftspflichtgesetze des Bundes und der Länder	Art 22 a B-VG, Informationsfreiheitsgesetz
Amtsverschwiegenheit und Geheimhaltung	Amtsverschwiegenheit, soweit ein Geheimhaltungsgrund vorliegt	Amtsverschwiegenheit entfällt; Zugang zu Informationen nur, soweit kein Geheimhaltungsgrund entgegensteht
Regelungsgegenstand	Auskünfte = Wissenserklärungen	Informationen = Aufzeichnungen
Veröffentlichungspflichten	Studien, Gutachten und Umfragen, jeweils mit Kosten, jedoch nur wenn in Auftrag gegeben alle Verwaltungsorgane im funktionellen Sinn	Informationen im allgemeinen Interesse, insbesondere auch (selbst erstellte und in Auftrag gegebene) Studien, Gutachten, Umfragen und Verträge Veröffentlichung über das Informationsregister Verwaltungsorgane im funktionellen Sinn: Ausnahme Gemeinden bis 5000 Einwohner
auf Antrag	Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane	Informationspflicht der Verwaltungsorgane und der privaten Informationspflichtigen
Verfahren	Auskunftsgewährung grds innerhalb von 8 Wochen Auskunftsverweigerungsbescheid binnen 6 Monaten	Informationszugang grds innerhalb von 4 Wochen Informationsverweigerungsbescheid binnen 2 Monaten